

## **Beschluss Nr. 16/2017 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 4. Dezember 2017**

Bezug nehmend auf die erfolgten Veröffentlichungen im Thüringer Ärzteblatt zur Versorgungsgradfeststellung gemäß den Bestimmungen des SGB V und dem Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen Nr. 01/2016 zur Feststellung der Quote gem. § 25 Absatz 1 Nummern 2 und 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ergeben sich nunmehr nach den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte am 10. Oktober 2017 und 7. November 2017 sowie der Sitzung des Zulassungsausschusses in Zulassungsangelegenheiten der Psychotherapeuten am 7. November 2017 und unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen der Erwachsenen nach dem letzten amtlichen Stand vom 30. Juni 2016 und der Einwohnerzahlen der Kinder nach dem letzten amtlichen Stand vom 31. Dezember 2015 folgende Veränderungen:

### **1. Partielle Öffnung gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i.V.m. § 26 Bedarfsplanungs-Richtlinie:**

#### **Hausärzte**

Planungsbereich Altenburg: 1,5 Vertragsarztsitze

#### **Augenärzte:**

Planungsbereich Sömmerda: 1,0 Vertragsarztsitze

#### **Psychotherapeuten:**

Planungsbereich Kyffhäuserkreis: 0,5 Vertragsarztsitze

In ehemals gesperrten Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich. Der vollständige Antrag auf Zulassung für diese Vertragsarztsitze ist vom 11. Dezember 2017 bis zum 22. Januar 2018 an die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, Postfach 2019, 99401 Weimar, zu richten. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- berufliche Eignung,
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit,
- Approbationsalter,
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V,
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes,
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (siehe z. B. Fachgebietsschwerpunkt, Barrierefreiheit).

### **2. Änderungen der Auflagen der Beschlüsse des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen vom 19. April 2013 gemäß § 63 Absatz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie Nr. 08/2016 vom 2. September 2016, Nr. 04/2017 vom 15. Mai 2017, Nr. 05/2017 vom 5. Juli 2017, Nr. 06/2017 vom 4. September 2017 und Nr. 07/2017 vom 9. Oktober 2017 gemäß § 26 Absatz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie:**

#### **Hausärzte:**

Planungsbereich Gera-Land 7,0 Vertragsarztsitze  
Planungsbereich Gotha 7,5 Vertragsarztsitze  
Planungsbereich Hildburghausen 2,0 Vertragsarztsitze  
Planungsbereich Sömmerda 1,0 Vertragsarztsitze  
Planungsbereich Sondershausen 3,5 Vertragsarztsitze

#### **ärztliche Psychotherapeuten:**

Planungsbereich Suhl/Schmalkalden-Meiningen 1,0 Vertragsarztsitze

### **3. Sperrung gemäß § 103 Absatz 1 SGB V i.V.m. § 24 Bedarfsplanungs-Richtlinie im Planungsbereich:**

#### **Augenärzte:**

Planungsbereich Eisenach/Wartburgkreis

#### **Hausärzte:**

Planungsbereich Pößneck

#### **Hinweis:**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der vorstehende Beschluss mit dem Zugang beim Zulassungsausschuss bereits seine Wirksamkeit erlangt hat. Bis zur Veröffentlichung dieses Beschlusses können bereits wieder Veränderungen in der Versorgungsgradfeststellung eingetreten sein.

In Planungsbereichen, die partiell geöffnet wurden, sind Zulassungen nur bis zur Grenze der Überversorgung möglich.

gez. Erika Behnsen  
Vorsitzende des Landesausschusses

Nicole Frank  
Geschäftsführerin des  
Landesausschusses